

17259/AB
Bundesministerium vom 15.04.2024 zu 17818/J (XXVII. GP) bml.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.131.946

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)17818/J-NR/2024

Wien, 15. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2024 unter der Nr. **17818/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gastgeschenke“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass unter den angefragten Gastgeschenken Ehrengeschenke verstanden werden. Bezuglich Ehrengeschenken bestehen die unter Frage 2 ausgeführten Regelungen für Bundesbedienstete.

Zu den Fragen 1 und 4 bis 6:

- Welche Gastgeschenke erhielten Sie oder Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 bei Auslandsbesuchen bzw von Vertreter:innen anderer Staaten im Inland überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person, einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk in das Vermögensverzeichnis aufgenommen wurde)
- Wo befinden sich die Gastgeschenke im Sinne der ersten Frage derzeit?
- Welchen Gesamtwert hatten die Gastgeschenke der Jahre 2018 bis 2023?

- Sind seit dem Jahr 2018 erhaltene Gastgeschenke verlustig gegangen und wenn ja, welche?
 - a. Wurden Nachforschungen zum Verbleib dieser Gastgeschenke angestellt und welches Ergebnis hatten diese?
 - b. Welchen Wert hatten die verlustig gegangenen Gastgeschenke?

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen ist es im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Der Austausch von Ehrengeschenken zählt zum diplomatischen Usus. Entgegengenommene Ehrengeschenke wurden an die zuständigen Stellen gemeldet. Die anfragegegenständliche Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen und dadurch für diplomatische Beziehungen problematisch sein. Daher muss von der gewünschten Detaildarstellung Abstand genommen werden.

Zur Frage 2:

- Bestehen Vorschriften, wie mit solchen Gastgeschenken umzugehen ist und wenn ja, welche seit wann?

Die Vorgehensweise im Fall von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgezes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idGf, (bzw. für Vertragsbedienstete in § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idGf, iVm § 59 BDG 1979) geregelt.

Die Definition der Ehrengeschenke befindet sich in § 59 Abs. 3 BDG 1979, wonach Ehrengeschenke Gegenstände sind, die den öffentlich Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

Klargestellt ist zudem, dass öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegennehmen dürfen. Nimmt eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlich Bediensteter Ehrengeschenke entgegen, ist die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbehörde hat das Ehrengeschenk sodann als Bundesvermögen zu erfassen. Weiters sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren

Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen (§ 59 Abs. 4 BDG 1979).

Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können den öffentlich Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden (§ 59 Abs. 5 BDG 1979). § 59 Abs. 3 BDG 1979 ist bereits am 1. Jänner 1980 in seiner grundlegenden Form in Kraft getreten (vgl. BGBl. Nr. 333/1979). Die Regelung der Ehrengeschenke hat sodann im Zuge von Novellen über die Jahre immer wieder Anpassungen erfahren, wobei die Regelung in seiner jetzigen Form seit der Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 60/2018, besteht.

Zu den Fragen 3, 8, 9 und 13:

- Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?
- Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?
- Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 Gastgeschenke erhalten haben, die nicht Ihrem Ressort übergeben, sondern auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Besitz der jeweiligen Personen verblieben?
 - a. Wenn ja, um welche handelte es sich und von wem wurden diese aus welche Anlass übergeben?
 - b. Welchen Wert hatten diese?
 - c. Wurde in diesem Zusammenhang jeweils geprüft, ob es sich tatsächlich um private Geschenke anstatt um Geschenke an den Bund handelte und zu welchem Ergebnis kamen diese Prüfungen?
- Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind im Anfragezeitraum seit dem Jahr 2018 keine Vorgänge im Sinne dieser Fragestellungen bekannt.

Zur Frage 7:

- Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Disziplinarverfahren eingeleitet und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?

Für Beamtinnen und Beamte gilt das Disziplinarrecht, das im 8. Abschnitt des Allgemeinen Teils im BDG 1979 (§§ 91 ff BDG 1979) geregelt ist. Somit sind Beamtinnen und Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach dem Disziplinarrecht zur Verantwortung zu ziehen. In diesem Zusammenhang kann auch auf den Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde verwiesen werden, der auf folgender Webseite des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport einsehbar ist: <https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/bdb.html>. Die obersten Organe hingegen unterliegen nicht dem Disziplinarrecht.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind im Anfragezeitraum seit dem Jahr 2018 keine Disziplinarverfahren, die in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken stehen, bekannt.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- Welche Gastgeschenke haben Sie bzw Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 jeweils an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk angeschafft wurde)
- Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der Gastgeschenke angelegt?
 - a. Bestehen diesbzgl. Richtlinien
- Wie hoch waren die Gesamtkosten für Gastgeschenke in den Jahren 2018 bis 2023?

Bei Geschenken, die an Vertreterinnen und Vertreter anderer Staaten überreicht worden sind, steht ebenso wie bei den Ehrengeschenken, die an Vertreter der Republik Österreich überreicht werden, der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund. Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Durch internationale Termine bzw. Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt. Hierzu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei.

Es wird um Verständnis ersucht, dass die gewünschte Darstellung der überreichten Ehrengeschenke aus Gründen der Courtoisie unterbleiben muss. Die Gesamtsumme der in

den Jahren 2018 bis 2023 angefallenen Kosten für Geschenke, die an Vertreterinnen bzw. Vertreter anderer Staaten überreicht worden sind, beträgt 11.531,78 Euro.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

